



zu 21.401

Parlamentarische Initiative Anpassung der Ressourcen des Bundesstrafgerichtes Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 20. Mai 2021

Stellungnahme des Bundesrates

vom 18. August 2021

Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 20. Mai 2021¹ betreffend die parlamentarische Initiative 21.401 «Anpassung der Ressourcen des Bundesstrafgerichtes» nehmen wir nach Artikel 112 Absatz 3 des Parlamentsgesetzes nachfolgend Stellung.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

18. August 2021

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ BBl 2021 1159

Stellungnahme

1 Ausgangslage

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR) beantragt mit ihrer parlamentarischen Initiative 21.401 «Anpassung der Ressourcen des Bundesstrafgerichtes», die Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2013² über die Richterstellen am Bundesstrafgericht dahingehend zu ändern, dass die Höchstzahl der Vollzeitstellen für ordentliche Richter und Richterinnen in der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts von drei auf vier erhöht wird.³

Das Parlament hat am 17. März 2017 beschlossen, dass am Bundesstrafgericht eine Berufungskammer geschaffen wird; es hat dazu höchstens zwei Vollzeitstellen für ordentliche Richter und Richterinnen sowie höchstens zehn nebenamtliche Richter und Richterinnen vorgesehen.⁴ Auf den 1. Januar 2019 wurde bereits eine dritte Vollzeitstelle geschaffen.⁵

2 Stellungnahme des Bundesrates

Die vorgeschlagene Erhöhung der Anzahl der ordentlichen Richterinnen und Richter der Berufungskammer erscheint aus den von der RK-SR angeführten Gründen gerechtfertigt. Die Verwaltungskommission des Bundesgerichts unterstützt ebenfalls das Gesuch für eine zusätzliche Richterstelle zugunsten der Berufungskammer. Aufgrund der bisherigen Fallzahlen geht sie davon aus, dass zumindest eine zusätzliche Richterstelle deutscher Sprache langfristig notwendig sein wird. Der Bundesrat hat keine besonderen Bemerkungen dazu anzubringen.

3 Antrag des Bundesrates

Der Bundesrat beantragt Zustimmung zum Entwurf.

² SR 173.713.150

³ BBl 2021 1160

⁴ AS 2018 1187 S. 1188

⁵ AS 2019 163